

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Germany Trade & Invest  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

(nachstehend „GTAI“ genannt)

und

Name des Auftragnehmers  
Straße und Nummer  
Postleitzahl und Ort

(nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

### Präambel

Germany Trade & Invest (GTAI) plant, den Auftragnehmer mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Neuausrichtung der Organisationsstruktur von GTAI zu beauftragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) als Alleingesellschafterin von GTAI ist in das Projekt eingebunden und kann ebenfalls vertrauliche Informationen offenbaren. In Bezug auf diese Aktivitäten wird davon ausgegangen, dass die Parteien einander sowie das BMWE dem Auftragnehmer möglicherweise Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren. Um den Missbrauch solcher vertraulichen Informationen auszuschließen, vereinbaren die Parteien diese Geheimhaltungsvereinbarung (nachfolgend als "Vereinbarung" bezeichnet).

### § 1 Definitionen

#### (1) Inhaber, Empfänger

Inhaber im Sinne dieser Vereinbarung ist die natürliche oder juristische Person, die Kontrolle über die vertraulichen Informationen hat. Dies kann GTAI oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) sein. Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, gegenüber welcher die vertraulichen Informationen offengelegt werden.

#### (2) Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen jeglicher Art (z.B. technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen, Kenntnisse, Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), Muster), die die Parteien oder das BMWE im Zusammenhang mit dem in der Präambel genannten Zweck offenbaren oder die sie im Zusammenhang mit dem Zweck erfahren. Dies umfasst Informationen, die Eigentum der Parteien, des BMWE, eines mit ihnen verbundenen Unternehmens oder Dritter sind, unabhängig von Art und Form der Übermittlung oder Kenntniserlangung. Umfasst sind auch sämtliche von vertraulichen Informationen erstellte Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon. Soweit Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind, gelten sie stets als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung.

#### (3) Keine vertraulichen Informationen

Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind solche, die

(a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des Empfängers

öffentlich bekannt werden;

(b) dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;

(c) von dem Inhaber im konkreten Fall zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden. Die Partei, die sich auf diese Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden Bedingungen.

#### (4) Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind vertrauliche Informationen, die

(a) geheim sind,

(b) einen wirtschaftlichen Wert besitzen, weil sie geheim sind, und

(c) Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch den Inhaber sind.

Diese Definition entspricht § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

### **§ 2 Pflicht zur Geheimhaltung**

#### (1) Nutzung

Der Empfänger verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen, unabhängig davon, ob diese von GTAI oder vom BMWE stammen, streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem genannten Zweck zu verwenden. Die vertraulichen Informationen sind in der Weise und in dem Maße zu handhaben, wie dies zur Durchführung der Zusammenarbeit zweckmäßig und üblich ist. Die vertraulichen Informationen dürfen nur gegenüber solchen Vertretern (z.B. Beschäftigten) offengelegt werden, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind. Der Empfänger stellt sicher, dass die Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden.

#### (2) Sorgfaltspflicht

Der Empfänger verpflichtet sich, bei der Geheimhaltung der vertraulichen Informationen mindestens die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie bei eigenen vertraulichen Informationen von ähnlicher Bedeutung.

#### (3) Weitergabe an Dritte

Der Empfänger verpflichtet sich, vor Überlassung der vertraulichen Informationen an Dritte die schriftliche Zustimmung des Inhabers (GTAI oder BMWE, je nachdem, von wem die vertraulichen Informationen stammen) einzuholen. Handelt es sich bei dem Dritten um ein verbundenes Unternehmen, so darf der Inhaber die Zustimmung nicht ohne nachvollziehbaren Grund verweigern.

#### (4) Behördliche Anordnung

Ist der Empfänger durch eine behördliche oder gerichtliche Anordnung oder aufgrund zwingenden Rechts verpflichtet, die vertraulichen Informationen zu offenbaren, so unterrichtet er den Inhaber (GTAI oder BMWE, je nachdem, von wem die vertraulichen Informationen stammen) hierüber vorab schriftlich. Er kennzeichnet die vertraulichen Informationen vor Offenlegung als "vertraulich".

#### (5) Informationspflicht

Der Empfänger verpflichtet sich, den Inhaber (GTAI oder BMWE, je nachdem, von wem die vertraulichen Informationen stammen) unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des Inhabers hat.

#### (6) Datenschutz

Der Empfänger verpflichtet sich, die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere auch bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen. Dies beinhaltet dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen sowie die Verpflichtung der Vertreter (§ 2 Abs. 1) auf die Beachtung des Datenschutzes.

### **§ 3 Eigentumsrechte und Haftung**

(1) Alle vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des Inhabers. Der Empfänger erhält keinerlei Rechte an den vertraulichen Informationen, insbesondere keine Lizenz-, Urheber- oder Nutzungsrechte, die über den genannten Zweck hinausgehen.

(2) Der Empfänger haftet für etwaige Verletzungen dieser Vereinbarung durch Dritte (z.B. Beschäftigte, verbundene Unternehmen), denen er die vertraulichen Informationen offengelegt hat.

### **§ 4 Rückgabe, Löschung**

(1) Der Empfänger verpflichtet sich, auf Aufforderung des Inhabers (GTAI oder BMW) sowie spätestens nach Erreichung des genannten Zwecks, sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes zurückzugeben oder nach Wahl des Empfängers zu vernichten, sofern keine mit dem Inhaber vereinbarten oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Dies beinhaltet insbesondere auch elektronisch gespeicherte vertrauliche Informationen.

(2) Auf Anfrage des Inhabers (GTAI oder BMW) bestätigt der Empfänger die Löschung der Daten schriftlich.

### **§ 5 Nachunternehmer**

(1) Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen an Nachunternehmer und sonstige zur Vertragsdurchführung eingesetzte Dritte nur weitergeben, soweit

1. die Weitergabe für die Durchführung des Vertrags zwingend erforderlich ist,
2. der Dritte vorab mindestens in gleichem Maße wie der Auftragnehmer zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde und
3. der Dritte die vertraulichen Informationen ausschließlich zu Zwecken der Vertragsdurchführung verwendet.

(2) Der Auftragnehmer bleibt für das Verhalten der von ihm eingeschalteten Dritten verantwortlich und haftet für deren Verstöße gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen wie für eigenes Verhalten.

### **§ 6 Vertragsstrafe**

(1) Verletzt der Empfänger, Beschäftigte oder sonstige Personen, für die der Empfänger einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Empfänger an den Inhaber (GTAI oder BMW).

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird nach billigem Ermessen festgesetzt und berücksichtigt die Bedeutung der verletzten Pflicht, den - auch immateriellen - Nachteil des Inhabers sowie den Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 50.000,00 Euro pro Verstoß, es sei denn, der Inhaber weist einen höheren Schaden nach.

(3) Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

### **§ 7 Dauer der Verpflichtung**

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet fünf Jahre nach Beendigung des Informationsaustausches der Parteien und des BMW zu dem genannten Zweck.

(2) Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch

dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem genannten Zweck geschlossen wird.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Soweit einzelne Regelungen oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung und evtl. sich zeigender Lücken der vertraglichen Vereinbarung eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

(3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Berlin.

(4) Diese Geheimhaltungsvereinbarung kommt auch zugunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zustande. Das BMWE ist berechtigt, alle Rechte aus dieser Vereinbarung geltend zu machen, soweit ihm vertrauliche Informationen offengelegt wurden oder diese von ihm stammen.

Berlin, den

[ORT], den

---

[NAME]

Germany Trade & Invest

---

[NAME]

Vertragspartner